

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht sowie Antwortpflicht der Bundesregierung gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihrer Geschäftsordnung einen Passus vorzusehen, der das Verhältnis zwischen Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestages unter folgenden Gesichtspunkten spezifiziert:

1. Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Bundesregierung oder ihre Mitglieder im Bundestag unverzüglich, mindestens aber entsprechend gemeinsam vereinbarter Fristen, und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Bundesregierung in den Ausschüssen des Bundestages.
2. Die Bundesregierung hat jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen, sowie auf Verlangen Zutritt zu Akten und Daten zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.
3. Entsprechende Geheim- und Datenschutzregelungen sind gemeinsam mit dem Bundestag zu erarbeiten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Bonn, den 11. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Legislative soll die Exekutive überwachen, d. h. der Deutsche Bundestag soll die parlamentarische Kontrolle über die Bundesregierung ausüben.

Dafür ist er auf umfassende und verlässliche Informationen aus dem Bereich der Regierung angewiesen, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Da einerseits die einzelnen Abgeordneten weder organisatorisch noch von der Arbeitsbelastung her in der Lage sind, sich die jeweils benötigten Informationen selbst zu verschaffen und andererseits bei der Bundesregierung im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit eine Fülle von Informationen anfällt, aufbereitet und zur Verfügung gehalten wird, sollte die Bundesregierung den Abgeordneten des Bundestages ein Zugriffsrecht auf Informationen und Akten einräumen.

Bislang fehlt eine entsprechende Selbstverpflichtung der Bundesregierung dem Parlament gegenüber. Zwar sehen einige Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Fragemöglichkeiten für Abgeordnete vor, an die sich die Bundesregierung in der Regel auch hält, aber es fehlt völlig die Zugriffsmöglichkeit des Parlamentes auf Akten und sonstige Unterlagen.

Das Parlament muß aber in der Lage und berechtigt sein, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Regierung unterrichten zu lassen.

Damit die Sicherheit der Informationen, die in den Bereich gesetzlich vorgeschriebener Geheimhaltung fallen, gewährleistet wird, und auch sonst alle datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Informationen berücksichtigt werden, ist zu überlegen, ähnlich dem bereits praktizierten Verfahren im Abgeordnetenhaus von Berlin oder entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Landtages Schleswig-Holstein auf LT-Drucksache 12/180, die Einrichtung eines „parlamentarischen Kontrollausschusses“ vorzunehmen.

Über die nähere Ausgestaltung sollten Bundestag und Bundesregierung gemeinsam beraten.

Auch die Frage eines eventuellen Regelungsbedarfs in Artikel 43 des Grundgesetzes muß in diesem Zusammenhang angesprochen werden.